

solches Verfahren fortgeführt werden, so wäre das eine Gesetzesverletzung. Bejaht das Gericht bei dieser Prüfung das Vorliegen eines Verbrechens, so überprüft es, ob Tatsachen (Beweise) zur Begründung der Anklage vorliegen, das heißt, der Inhalt der Anklageschrift muß auf Beweisen beruhen. Die inhaltliche Würdigung dieser Beweise erfolgt jedoch erst in der Hauptverhandlung.

Im Eröffnungsverfahren erstreckt sich die Prüfung der Beweise nur darauf, ob diese für die Begründung der Anklage genügen und ob die Anklageschrift auf diesen Beweisen beruht. Ein unvollständig durchgeführtes Ermittlungsverfahren verstößt gegen die Gesetzlichkeit. Darum, überprüft das Gericht bereits im Eröffnungsverfahren die Vollständigkeit der Ermittlungen. Werden dabei Mängel festgestellt, so erfolgt die Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt mit entsprechenden Hinweisen für weitere notwendige Ermittlungen (§ 174 StPO). Die weitere Überprüfung durch das Gericht erstreckt sich auf die richtige rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlung durch den Staatsanwalt in seiner Anklageschrift. Wird bei dieser Prüfung festgestellt, daß die strafbare Handlung nicht den Gesetzestatbestand erfüllt, auf dem die Anklage des Staatsanwaltes beruht, so ist das Gericht verpflichtet, im Eröffnungsbeschluß die richtige gesetzliche Bestimmung anzuführen. Daraus ergibt sich, daß das Gericht nicht an die rechtliche Beurteilung durch den Staatsanwalt gebunden ist. Von großer Bedeutung ist die Prüfung der strikten Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Ermittlungsverfahren. Diese Überprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen, auf die Durchsuchung und Beschlagnahme, auf die Sicherung der Beweismittel, auf die Benachrichtigung der Angehörigen des verhafteten Beschuldigten — soweit dieser das wünscht — usw. Schließlich hat das Gericht noch zu prüfen, ob es überhaupt für das Strafverfahren zuständig ist. Stellt es dabei seine Unzuständigkeit fest, so darf das nicht zu einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens führen. Vielmehr gibt das Gericht die Strafsache in diesem Falle an den Staatsanwalt zurück (§ 172 Ziff. 2 StPO; vgl. OG in: NJ 8/55 S. 254 und OG in: NJ 1/56 S. 24).

Aus diesen Darlegungen ist ersichtlich, daß dem Eröffnungsverfahren eine große Bedeutung zukommt. Nur ein mit größter Sorgfalt und hohem Verantwortungsbewußtsein durchgeführtes Eröffnungsverfahren wird das Gericht vor Überraschungen in der Hauptverhandlung bewahren. Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt zum Zwecke der Durchführung weiterer Ermittlungen oder Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Herbeischaffung weiterer Beweise wie Zeugen, Sachverständige usw. wären sonst die notwendige Folge.

Dies würde einmal zu Verzögerungen in der Erledigung der Sache und zum anderen aber auch zu einer Mehrarbeit des Gerichts führen. Schließlich führt eine gute Durchführung des Eröffnungsverfahrens auch zu einer zügigen, straffen, überzeugenden und auf alle Anwesenden erzieherisch wirkenden Hauptverhandlung und zeugt von einer guten und sauberen Arbeit unserer Gerichte.

Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird außerhalb der Hauptverhandlung getroffen. Deshalb wurde bisher die gerichtliche Prüfung im Eröffnungsverfahren nicht durch das Gericht in seiner vollen Besetzung vorgenommen, sondern beim Kreisgericht durch den Vorsitzenden der Strafkammer und beim Bezirksgericht durch den Vorsitzenden des Strafsenats. Ein gut und verantwortungsbewußt durchgeführtes Eröffnungsverfahren bedeutet dabei gleichzeitig eine gute Vor-